

## Amtliche Mitteilungen

Datum 20. Mai 2022 Nr. 40/2022

#### Inhalt:

### Zweite Ordnung zur Änderung der

# Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Psychologie im Masterstudium

an der Universität Siegen

Vom 19. Mai 2022

Herausgeber: Redaktion:

Rektorat der Universität Siegen

tion: Dezernat 3, Adolf-Reichwein-Straße 2 a, 57076 Siegen, Tel. 0271/740-4813

### Zweite Ordnung zur Änderung der

# Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Psychologie im Masterstudium

an der Universität Siegen

Vom 19. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

#### Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Psychologie im Masterstudium an der Universität Siegen vom 10. Juni 2020 (Amtliche Mitteilung 27/2020), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Psychologie im Masterstudium an der Universität Siegen vom 13. Oktober 2021 (Amtliche Mitteilung 68/2021), wird wie folgt geändert:

- In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Modulnummer "2PSYMA08" durch die Modulnummer "5PSYMA08" ersetzt.
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "Für die in § 8 RPO-M und in diesem Artikel festgelegten Aufgaben bildet die Fakultät V Lebenswissenschaftliche Fakultät für den 1-Fach-Studiengang Psychologie einen Fachlichen Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie sowie den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie).".
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
    - "(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachlichen Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre."
- § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatznummerierung (1) wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Module 2PSYMA01-06" durch die Angabe "Module 5PSYMA01-06", die Modulnummer "2PSYMA08" durch die Modulnummer "5PSYMA08" und die Modulnummer "2PSYMA09" durch die Modulnummer "5PSYMA09" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Modulnummer "2PSYMA10" durch die Modulnummer "5PSYMA10" und die Modulnummer "2PSYMA07" durch die Modulnummer "5PSYMA07" ersetzt.
  - b) In der Tabelle in Absatz 4 werden die Modulnummern 2PSYMA01 bis 2PSYMA10 durch die Modulnummern 5PSYMA01 bis 5PSYMA10 ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Modulnummer "2PSYMA07" durch die Modulnummer "5PSYMA07" und die Modulnummer "2PSYMA11" durch die Modulnummer "5PSYMA11" ersetzt.
  - d) In Absatz 6 Satz 3 wird die Modulnummer "2PSYMA12" durch die Modulnummer "5PSYMA12" ersetzt.
- 5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Modulnummer "2PSYMA12" durch die Modulnummer "5PSYMA12" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Modulnummer "2PSYMA12" durch die Modulnummer "5PSYMA12" ersetzt.
- § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 1 wird in Satz 1 die Modulnummer "2PSYMA13" durch die Modulnummer "5PSYMA13" ersetzt.
  - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Modulnummer "2PSYMA07" durch die Modulnummer "5PSYMA07" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird wie Modulnummer "2PSYMA10" durch die Modulnummer "5PSYMA10" ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird die Modulnummer "2PSYMA03" durch die Modulnummer "5PSYMA03" ersetzt.
- Nach Nr. 3 wird die Modulnummer "2MAPSY05" durch die Modulnummer "5PSYMA05" ersetzt
- Nach Nr. 4 wird die Modulnummer "2PSYMA06" durch die Modulnummer "5PSYMA06" ersetzt.
- e) Nach Nr. 5 wird die Modulnummer "2PSYMA08" durch die Modulnummer "5PSYMA08" ersetzt
- f) Nach Nr. 6 wird die Modulnummer "2PSYMA09" durch die Modulnummer "5PSYMA09" ersetzt.
- 7. Die Tabelle in Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Modul
5PSYMAEX01	Psychologie (Master Bildung und Soziale Arbeit)
5PSYMAEX02	Gesundheits- und Klinische Psychologie (Master DPH und Master MDS)

- 8. In der Anlage 1 werden die Modulnummern 2PSYMA01 bis 2PSYMA10 durch die Modulnummern 5PSYMA01 bis 5PSYMA10 ersetzt.
- 9. In der Anlage 2 werden die Modulnummern 2PSYMA11 bis 2PSYMA13 durch die Modulnummern 5PSYMA11 bis 5PSYMA13 ersetzt.
- 10. In der Anlage 3 werden die Modulnummern 2PSYMA01 bis 2PSYMA13 durch die Modulnummern 5PSYMA01 bis 5PSYMA13 ersetzt.
- 11. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Modulnummern "2PSYMAEX01" und "2PSYMAXEX02" werden durch die Modulnummern "5PSYMAEX01" und "5PSYMAXEX02" ersetzt.
  - b) Die Modulbeschreibung zu Modul 2PSYMAEX02 wird wie folgt gefasst:

Nr.	5PSYMAEX02			
Modultitel	Gesundheits- und Klinische Psychologie			
Pflicht/Wahlpflicht	Р			
Moduldauer	1 Semester			
Angebotshäufigkeit	jährlich Sommersemester			
Lehrsprache	Deutsch			
LP	9			
SWS	4			
Präsenzstudium	60			
Selbststudium	210			
Workload	270			
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen-	SWS	
		größe		
Seminar	02.1 Gesundheits- und Klinische Psychologie im Kindes- 20 2 und Jugendalter		2	
Seminar	02.2 Gesundheits- und Klinische Psychologie im Erwachsenenalter	20	2	

Leistungen	Form	Dauer/Umfang		
Prüfungsleistungen	Eine Prüfungsleistung.			
	Als Prüfungsformen kommen in Betracht:			
	Klausur,	60 - 90 Min.		
	mündliche Prüfung,	15 - 30 Min.		
	Referate bzw. Gestaltung einer Seminarsitzung (alleine oder zusammen mit einer Gruppe),	45 - 90 Min		
	Hausarbeit,	15 - 20 S.		
	Referat und schriftliche Ausarbeitung zu dem Referat	8 - 10 S.		
	oder eine Kombination der o.g. Formen.			
	Welche Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist, wird spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben. Welche Leistung zu erbringen ist, hängt von den zu vermittelnden Kompetenzen ab.			
Studienleistungen	Jeweils eine Studienleistung in 02.1 und 02.2:			
	Als Studienleistungen kommen in Betracht:			
	Schriftlicher Test,	15 - 30 Min.		
	Kurzreferat,	15 - 30 Min.		
	kurze schriftliche Leistung,	5 - 8 Seiten		
	mündlicher Test,	10 - 15 Min.		
	Arbeitsproben,	10 - 15 Min.		
	Portfolios oder	5 - 8 Seiten		
	eine Kombination der o.g. Formen.			
	Welche Studienleistung jeweils konkret zu erbringen ist, wird spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben, in der sie erbracht werden soll.			
Qualifikationsziele	Studierende haben			
	Wissen über Gesundheits- und Risikoverhaltensweiser gendalter sowie Erwachsenenalter	n im Kindes- und Ju-		
	<ul> <li>grundlegende Kenntnisse über Interventionsmöglichkeiten zur Gesund heitsförderung in allen Altersgruppen</li> </ul>			
	- Wissen über die Symptomatik und Klassifikation psychischer Störungen des Kindes- und Jugendalters sowie des Erwachsenenalters			
	<ul> <li>Kenntnisse über die Verbreitung und den Verlauf psychischer Störungen über die Lebensspanne</li> </ul>			
	Wissen über Störungsmodelle der häufigsten psychisc die Lebensspanne	hen Störungen über		
	<ul> <li>einen Überblick über wesentliche klinisch-psychologisch terventionsmethoden im Kindes- und Jugendalter sowie</li> </ul>			

	<ul> <li>die F\u00e4higkeit, die Kenntnisse auf den Bereich digitaler Diagnose- und Interventionsans\u00e4tze anzuwenden</li> </ul>	
Inhalte	Inhalte sind	
	- Forschungsmethoden in der Gesundheits- und Klinischen Psychologie	
	- Gesundheits- und Risikoverhaltensweisen sowie entsprechende Modelle	
	- Psychologische Interventionen zur Gesundheitsförderung	
	<ul> <li>Die häufigsten internalisierenden (z. B. Depression, Angst, Essstörungen) und externalisierenden (z. B. ADHS, oppositionelle Störung) Störungen in Kindheit und Jugend</li> </ul>	
	<ul> <li>Die häufigsten Störungen im Erwachsenenalter (z. B. Depression, Angststörungen, psychotische Störungen, Suchtstörungen), inkl. Phänomenologie, Ätiologie, Diagnostik und Intervention</li> </ul>	
	- Digitale Ansätze in der Interventionsforschung	
Verwendbarkeit in den fol-	Master Digital Public Health (FPO-M 2019)	
genden Studiengängen	Master Medical Data Science (FPO-M)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen	

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modu gängen	lbeschreibun	g bei Verwendung in mehreren Studien-
Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	2 / vgl. Artike	el 2 § 10 Abs. 1 FPO-M Psychologie
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: Nein:	Nach jedem Versuch:  Nach dem letzten Versuch:
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: Nein:	x
Besonderheiten		

#### Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Verabschiedung durch den Gründungsdekan der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät vom 27. April 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 19. Mai 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)